

# BTHG Reform und Werkstätten

## DGSP QFAB

9.9.2016

**Manfred Becker**

[MBeckerBN@web.de](mailto:MBeckerBN@web.de)

m: 0179-1459451 d: 221-2943-444

## Der Zeitplan

- 22.9. **erste Lesung im Parlament**, 23.9. erste Lesung Bundesrat
- 28.9. Beratung im **Ausschuss Arbeit und Soziales A&S**
- 17.10. öffentliche **Anhörung** im Ausschuss A&S
- 30.11. **abschließende Lesung** im Ausschuss A&S
- 2.12. **zweite und dritte Lesung im Bundestag**
- 16.12. Zustimmung **Bundestrat**
  
- Sofort und 1.1.2017 soll BTHG **TEILWEISE in Kraft** treten
- **1.1.2018 erst „grundsätzlich“** > Übergänge bis 2020



## II.6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(Kabinettsentwurf BTHG, S. 204 – gekürzt)

Die BTHG-Reformen treten **grundsätzlich zum 1.1.2018** durch Einführung eines neuen SGB IX-Stammgesetzes in Kraft.

Die **Änderungen im Schwerbehindertenrecht (gelten sofort)**.

## II.6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- erste Reformschritt bei **Einkommens- und Vermögens-Anrechnung** in der Eingliederungshilfe und die

- **Erhöhung des Freibetrages für das Arbeitsförderungsgeld**

treten zum **1.1.2017** in Kraft,

- **Budget für Arbeit** und die

- **Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter**

treten zum **1.1.2018** in Kraft

## II.6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Übergangszeit bis 1.1.2020 für die übrigen Rechtsänderungen im SGB XII trägt den

Umstellungsprozessen für die neue Personenzentrierung der Leistungen in der Eingliederungshilfe Rechnung.

Auch der zweite Reformschritt für spürbare Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögens-Anrechnung in der Eingliederungshilfe tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

Bei einem Treffen mit der BAG WfbM  
sagte **BMAS-Staatsekretärin Fahimi** am 31.03.2016:

**Auch wenn die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorrangiges Ziel unserer Politik ist, bleibt es dabei, dass die Werkstätten weiterhin ihren Platz als Einrichtungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben haben.**

**Das Budget für Arbeit wird die bestehenden Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf ergänzen, aber die Arbeit der Werkstätten nicht ersetzen.“**

# In Werkstätten bleibt im Wesentlichen

## alles beim Alten

Kobinet-Nachrichten, 10. Juli 2016 (gekürzt)

Dr. S. Wendt Rechtsanwältin und Expertin für WfbM-Rechtsfragen

**kobinbet-nachrichten:** Frau Wendt, ... Was bringen die derzeitigen Pläne für das Bundesteilhabegesetz BTHG für Werkstattbeschäftigte?

**Dr. Sabine Wendt:** Der BTHG-Entwurf ist ein Schlag ins Gesicht für alle, die es mit der UN-Behindertenrechtskonvention ernst meinen. Es bleibt im Wesentlichen alles beim Alten: Statt Arbeitnehmerrechten und Mindestlohn **bleibt das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis erhalten, und wird sogar auf "andere Anbieter" als anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen ausgedehnt.** Die Bundesregierung verhöhnt die Werkstattbeschäftigten, wenn sie den **Hungerlohn von 181 Euro** monatlich "auskömmlich" nennt.



## **In Werkstätten bleibt im Wesentlichen alles beim Alten**

Dr. S. Wendt Rechtsanwältin und Expertin für WfbM-Rechtsfragen

Es bleibt dabei, dass die Werkstattbeschäftigten den Kopf für eine Misswirtschaft der Werkstatt hinhalten müssen, da sie nur dann bezahlt werden, wenn nach Abzug aller Unkosten etwas für sie aus dem Arbeitsergebnis übrig bleibt.

**International steht das deutsche Werkstattdsystem als menschenrechtswidrig in der Kritik:** Der UN-Fachausschuss hat 2015 empfohlen, Schritte zur Abschaffung der WfbM einzuleiten. Aber es gibt keine Diskussion über eine Brückenfunktion der Werkstätten für behinderte Menschen für einen Arbeitsmarkt ohne Segregation.

**kobinet-nachrichten:** Warum gibt es diese Diskussion nicht?

**Dr. Sabine Wendt:** Schuld ist die starke Lobby derjenigen, die am Erhalt des WfbM-Systems verdienen: die WfbM-Angestellten mit Ver.di, und auch die Wirtschaft verdient am Niedriglohnsystem. Reha-Träger und BMAS haben ebenfalls ein Interesse am Systemerhalt....

## **Kabinettsentwurf 28.6.16 - Begründung S. 196**

Mit diesem Gesetz sollen vor allem den Menschen mit Behinderungen, die heute einen Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben,

### **Chancen außerhalb der Werkstatt**

eröffnet werden. Das Gesamtprogramm wird damit abgerundet.

## **Kabinettsentwurf 28.6.16 - Begründung S. 196**

Für Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wird die Möglichkeit eröffnet,

- **entweder in einer WfbM**
- **oder bei einem anderen Leistungsanbieter** zu arbeiten
- **oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** aufzunehmen.

Die Zulassung anderer Leistungsanbieter erfolgt mit Maßgaben unter den strengen Zulassungskriterien für WfbM. So sollen ein hoher Qualitätsstandard gesichert und Verdrängungseffekte regulär Beschäftigter vermieden werden.

# Kabinettsentwurf

## § 60 Andere Leistungsanbieter

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58, [=WfbM] haben, können diese auch bei einem **anderen Leistungsanbieter** in Anspruch nehmen.
- (2) Die **Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten** mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter:

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

1. bedürfen nicht der **förmlichen Anerkennung**,

(Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf, [www.harry-fuchs.de](http://www.harry-fuchs.de):  
**Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf BTHG)**

Fuchs: muss **im Wettbewerb mit WfbM gleichen Bedingungen**, besonders bei Qualität und Wirksamkeit der Leistung unterworfen werden. Dies ginge über Pflicht zu **Versorgungsvertrag mit Kostenträger**

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

2. müssen **nicht** über eine **Mindestplatzzahl** und die für die Erbringung der Leistungen in WfbM erforderliche **räumliche und sächliche Ausstattung** verfügen

Fuchs: **Verzicht auf jede Qualitätsanforderung** hinsichtlich räumlicher und sächlicher Ausstattung geht nicht.

Auch diese Angebote **unterliegen der Qualitätssicherung** nach § 37-neu SGB IX

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

**3. können ihr Angebot auf Leistungen nach [§§ 57 oder 58] oder Teile solcher Leistungen beschränken,**

Fuchs: es bedarf aber einer **Verpflichtung zur Vernetzung** mit den übrigen Leistungsangeboten. Der Berechtigte darf bei der **Koordination mehrerer Leistungsteile** nicht alleine bleiben oder auf Beratungsstellen angewiesen sein.

## § 60 Andere Leistungsanbieter

Andere Leistungsanbieter

**4. sind nicht verpflichtet, leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen Leistungen nach [§§ 57 oder 58] zu erbringen, wenn und solange die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.**

Fuchs: so kann sich ein Leistungsanbieter trotz fortbestehenden Leistungsbedarfs und Leistungsvoraussetzungen - **ohne weiteres - vom Leistungsberechtigten trennen.** Das sollte - wenn überhaupt - nur zulässig sein, wenn die **Anschlussleistung nahtlos gesichert** ist.



## § 60 Andere Leistungsanbieter

**(3) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen, besteht nicht.**

Fuchs: § 17 SGB I verpflichtet die Leistungsträger, dass jeder Berechtigte die ihm zustehende Sozialleistung in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält.

§ 36 SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger, die fachlich erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung zu stellen.

Dies korrespondiert Art. 26 Abs. 2 Satz 2 UN-BRK.

**Fazit: Absatz 3 sollte gestrichen werden.**

## § 60 Andere Leistungsanbieter

**(4) Für das Rechtsverhältnis zwischen dem anderen Leistungsanbieter und dem Menschen mit Behinderungen gilt § 221 entsprechend.**

**(§ 221 = § 138 alt: **Rechtsstellung und Arbeitsentgelt** behinderter Menschen in WfbM)**

Fuchs: (§ 222 wird nicht angewendet.) Danach würden den Berechtigten bei anderen Leistungsanbietern - unabhängig von deren Größe - die **Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte** nach § 14-neu der Werkstätten-MitwirkungsVO vorenthalten. Es wird künftig - entgegen der Begründung - **nicht nur alternative kleinere Leistungsanbieter** geben.

## **Kabinettsentwurf 28.6.16 - Begründung S. 196**

Künftig sollen Arbeitgeber, die bereit sind, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen, die **Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM** haben, zu beschäftigen, durch ein

### **„Budget für Arbeit“**

unterstützt werden, mit dem ein unbefristeter Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des behinderten Beschäftigten und eine im Einzelfall notwendige Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz finanziert werden können.

**Kabinettsentwurf 28.6.16 - Begründung S. 196**

Menschen mit Behinderungen, die sich für eine Förderung durch das Budget für Arbeit entscheiden, haben ein **Rückkehrrecht in die WfbM.**

Soweit die Betroffenen Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, wird das Budget für Arbeit **vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht.**

Mit dem Budget für Arbeit greift dieses Gesetz **erfolgreiche Projekte aus den Bundesländern** auf

*(MB: stimmt nur mit Einschränkungen,  
gerade erfolgreiche Modelle sind weniger Vorbild)*

## § 61 Budget für Arbeit

(1) Menschen mit Behinderungen, die **Anspruch auf Leistungen nach § 58 (WfbM-Arbeitsbereich)** haben, denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein **sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung** angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.

Fuchs: **besser: Zugang für alle nicht erwerbsfähigen**

## § 61 Budget für Arbeit

(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen

**Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber** zum

**Ausgleich der Leistungsminderung** des Beschäftigten

und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung  
erforderliche

**Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.**

## § 61 Budget für Arbeit

Der **Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 %** des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, **höchstens jedoch 40 %** der monatlichen Bezugsgröße ...  
(Zuschuss max. 1162 €, Folge: Abzug bei Brutto über 1549 €)

**Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.** (=ggf. unbefristet!)

Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße ... nach oben abgewichen werden.

Fuchs: führt zu **regional völlig unterschiedlichen**, evt. unzureichenden Förderhöhen

## § 61 Budget für Arbeit

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die **Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses** veranlasst hat, um den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten** gemeinsam in Anspruch genommen werden.



## § 61 Budget für Arbeit

**(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.**

Fuchs: gem. § 49 SGB IX auch **Anspruch auf Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes** einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

## **§ 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen**

**(1) Auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen werden die Leistungen nach den §§ 57 und 58 von einer anerkannten WfbM, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.**

## § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

### Begründung S. 264

Der Mensch mit Behinderungen **kann auch einzelne Module bei unterschiedlichen Anbietern** wählen, etwa Leistungen der beruflichen Bildung in der WfbM und Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter und umgekehrt.

Aus dem Wunschrecht des Menschen mit Behinderungen ergibt sich die **Verpflichtung der WfbM, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und Leistungen anzubieten.**

## § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

Fuchs: Nach der Begründung soll sich aus dem Wunschrecht des Menschen mit Behinderungen eine **Verpflichtung der Werkstatt** ergeben, mit anderen Leistungsanbietern zusammenzuarbeiten und Leistungen anzubieten.

Aber im § 62 **keine entsprechende Regelung** enthalten. Aus der Praxis solche gesetzliche Regelung durchaus sinnvoll.

Sie **muss dann allerdings auch für die anderen Leistungsanbieter gelten**, die aber in § 60 von einer solchen Zusammenarbeitsverpflichtung frei gestellt werden.

## § 62 Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

**(2) Werden Teile einer Leistung im Verantwortungsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters erbracht, so bedarf die Leistungserbringung der Zustimmung des unmittelbar verantwortlichen Leistungsanbieters.**

*(Was ist, wenn der „Nein“ sagt?)*

**Ausschreibungen der Leistungen im EB/BBB durch die Bundesagentur für Arbeit fraglich**

## Kabinettsentwurf 28.6.16 - Begründung S. 200

### Einkommen der WfbM-Beschäftigten

**Freibetrag** in § 83 SGB XII Absatz 3 Satz 2 wird ab 1.1.2017 von **25 %** des übersteigenden Betrages des Arbeitsentgeltes auf **50 %** erhöht.

**(Also eine Verdoppelung des Freibetrages)**

Somit werden **rund 26 Euro** des Arbeitsentgeltes monatlich weniger auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet und sich die Leistungen der Grundsicherung entsprechend erhöhen.